



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Dr. Paul Wengert, Günther Knoblauch, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller, Dr. Herbert Kränzlein, Harry Scheuenstuhl, Reinhold Strobl SPD**

**Haushaltsplan 2015/2016;  
hier: Entschuldungsfonds für Kommunen zusätz-  
lich zu den Bedarfszuweisungen/Konsolidie-  
rungshilfen  
(Kap. 13 10 Tit. 613 31)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ansatz für Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen an Kommunen nach Art. 11 FAG wird in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 jeweils von 100.000,0 Tsd. Euro um 100.000,0 Tsd. Euro auf 200.000,0 Tsd. Euro erhöht.

Die zusätzlichen Mittel dienen der Bildung eines kommunalen Entschuldungsfonds in Bayern.

Zur Finanzierung wird im Kap. 13 06 TG 51 – 64 die Tilgung pro Haushaltsjahr um 100.000,0 Tsd. Euro reduziert.

### Begründung:

Defizite in der Regional- und Strukturpolitik aber auch beim kommunalen Finanzausgleich haben in Bayern dazu geführt, dass gerade im ländlichen Raum viele finanzschwache und ohne eigenes Fehlverhalten hoch verschuldete Gemeinden aus eigener Kraft weder die erforderlichen Investitionen in Infrastruktur und Daseinsvorsorge noch die Konsolidierung ihrer Haushalte leisten können. Erstmals gab es 2013 im kommunalen Finanzausgleich sog. Stabilisierungshilfen, dafür wurden die „Allgemeinen Bedarfszuweisungen“ und „Besonderen Bedarfszuweisungen“ zu „Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen“ zusammengeführt und auf 100.000,0 Tsd. Euro erhöht. Damit wurde zwar eine Teilforderung der SPD-Landtagsfraktion erfüllt, was für sich alleine allerdings unzureichend ist.

Erforderlich ist zusätzlich ein kommunaler Entschuldungsfonds für notleidende Kommunen in Bayern, der auch und gerade den Gemeinden im ländlichen Raum hilft. Andere Bundesländer (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg Vorpommern und das Saarland) haben längst kommunale Entschuldungsprogramme mit unterschiedlichen Laufzeiten und Größenordnungen aufgelegt, die durch Teilentschuldung und damit verbundenen sinkenden Zinsen die Gemeindehaushalte entlasten und einen dauerhaften Beitrag zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen und zur Investitionsfähigkeit betroffener Gemeinden und Landkreise leisten. Das FAG wird entsprechend geändert.

Die Kommunen sind staatsorganisationsrechtlich Teile der Länder. Daher müssen die kommunalen Schulden mit in eine umfassende Bestandsaufnahme der Schulden des Freistaats einfließen. Bei einer Gesamtbeurteilung von Staats- und Kommunalschulden tragen mit 29,5 Prozent bei einem Ländervergleich die bayerischen Kommunen hinter Hessen den zweithöchsten Schuldenanteil. Es reicht somit nicht aus, allein die Staatsschulden zu tilgen, vielmehr ist es geboten, auch die kommunalen Schulden zu verringern. Zur Finanzierung wird im Kap. 13 06 TG 51 – 64 die Tilgung pro Haushaltsjahr um 100.000,0 Tsd. Euro reduziert.